

Kleine Anfrage

des Abg. Siegfried Lorek CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Pflegesituation im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einrichtungen existieren im Rems-Murr-Kreis, die zumindest unter anderem eine stationäre Pflege anbieten (mit Angabe der stationären Pflegeplätze aufgeschlüsselt nach Einrichtungen und Ort)?
2. Wie ist die Auslastung dieser Pflegeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach Einrichtung und Ort)?
3. Welche Pflegeheime im Rems-Murr-Kreis mussten und müssen aufgrund der Landesheimbauverordnung von 2009 und der Ermessenslenkenden Richtlinien dazu von 2015 baulich verändert werden, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von individuellen Wohnbereichen sowie Gemeinschaftsräumen (mit detaillierter Angabe der Einrichtungen)?
4. Welche Auswirkungen haben diese baulichen Veränderungen voraussichtlich auf die Anzahl der Heimplätze im Rems-Murr-Kreis (mit detaillierter Angabe der Einrichtungen)?
5. Welche Bestandsschutzregeln für bestehende Einrichtungen gibt es (unter Angabe, ob die Landesregierung diese für ausreichend und angemessen hält)?
6. Greifen diese Ausnahmeregelungen auch bei Einrichtungen, die nach dem Investorenmodell gebaut wurden und deren Zimmer sich in Privateigentum befinden?
7. In welchem Umfang sind Befreiungen von Anforderungen der Landesheimbauverordnung von 2009 und der Ermessenslenkenden Richtlinien von 2015 möglich?
8. Welche Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis haben bislang eine Ausnahmegenehmigung erhalten (mit detaillierter Angabe der Einrichtung und des Zeitpunkts des Ablaufs der Ausnahmegenehmigung)?

Eingegangen: 22.06.2018 / Ausgegeben: 07.09.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Kann ausgeschlossen werden, dass Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis wegen Nichtkonformität mit der Landesheimbauverordnung geschlossen werden müssen (falls nein, mit Angabe der betroffenen Einrichtungen und des jeweiligen Zeitpunkts der Schließung)?
10. Wie sieht die Landesregierung den Bedarf an einer möglichst dezentralen und heimatnahen Versorgung mit stationären Pflegeplätzen, um auch im Alter noch möglichst in der Nähe des bisherigen Wohnorts verbleiben zu können?

21.06.2018

Lorek CDU

Begründung

Die Landesheimbauverordnung von 2009 verfolgt das Ziel, den in einer stationären Einrichtung lebenden Menschen einen möglichst würdevollen und selbstbestimmten Aufenthalt zu ermöglichen. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre ein. Um dieses Recht zu gewährleisten, sind in zahlreichen bestehenden Einrichtungen bauliche Veränderungen nötig. Diese Veränderungen stellen für die Betreiber teilweise große Herausforderungen dar und könnten die Zahl der Heimplätze insgesamt beeinflussen. Die Kleine Anfrage soll die relevanten Informationen in Bezug auf die Umsetzung der Landesheimbauverordnung in Erfahrung bringen und die Haltung der Landesregierung zu einer dezentralen, wohnortnahen Versorgung mit stationären Pflegeplätzen erfragen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. 33-0141.5-016/4284 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

1. Wie viele Einrichtungen existieren im Rems-Murr-Kreis, die zumindest unter anderem eine stationäre Pflege anbieten (mit Angabe der stationären Pflegeplätze aufgeschlüsselt nach Einrichtungen und Ort)?

Stationäre/Teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Rems-Murr Kreis			Einge- streute Plätze ge- mäß § 72 SGB XI	
	Dauerpflege	Kurzzeit- pflege	Kurzzeit- pflege	Tages- pflege
Mittelbereich I				
Backnang				
Allmersbach				
Gemeindepflege- haus Allmersbach	2002	41	1	4
Althütte				
–				
Aspach				
Gemeindepflege- haus Aspach	1999	38		8
Auenwald				
Haus Elim Auenwald	2014	28		
Backnang				
Haus am Aspacher Tor	2009	50		1
Bürgerheim		48		
Johannes-Brenz- Haus (MS)		16		
Haus am Langenbach		48		
Pflegeheim Staigacker		199	1	10
Haus am Berg		38	2	2
Stationäres Hospiz		8		
Burgstetten				
Haus Elim		26		
Großlarch				
Alexanderstift		58		12
Haus Kübler		38		4
Seniorenheim Kronenhof		33		3
Kirchberg				
Gemeindepflege- haus Kirchberg		36		6
Murrhardt				
Eulenhöfle		146	10	
Haus Hohenstein		85		5
Sanatorium Waldfrieden		107		
Rosenfels		48		2
Maria Hirzel GmbH		25		
Pflegeheim Fritz		48		6
Haus Brucker- Pflegeheim für chronisch psychisch Kranke		34		
Erich-Schumm- Stift		84		4
Villa Riesberg		31		22

Oppenweiler					
Spiegelberg					
Spiegelhof		48		7	
Sulzbach					
Gronbachmühle		52	4		10
Haus Lautertal		99		10	5
Weissach i. T.					
Gemeindepflegehaus Weissach	1999/ 2003	55		8	
Tagespflege der Diakoniestation Weissacher Tal					13
Zwischensumme		1567	18	82	62
Mittelbereich II					
Fellbach, Waiblingen					
Berglen					
Gemeindepflegehaus Berglen	2004	41		6	
Fellbach					
Haus am Kappelberg		98	11		14
Philipp-Paulus-Heim		47		1	
Seniorenzentrum Schmidlen		76		5	3
Kernen					
Haus Edelberg		160	10		10
Korb					
Gemeindepflegehaus Korb		39		6	
Leutenbach					
Haus Elim – Nellmersbach		21			
Haus Elim – Leutenbach		82	2		
Schwaikheim					
Haus Elim	2001	37	1		15
Waiblingen					
Alexander-Stift Seniorenzentrum Hegnach		37			4
Alexander-Stift Seniorenzentrum Hohenacker		43			1
Hohenacker Seniorenresidenz Maier		30	1		
Neustadt					
Haus Elim – Bittenfeld	2015	30			10
Haus Miriam		70	3		
Wohn und Pflegestift		94		2	10
Weinstadt					15
Landhaus Sonnenhalde		44		5	
Luitgardheim		53		4	

Wilhelmine-Canz-Haus	1995	47		2	
Gemeindepflegehaus Weinstadt-Schnait		33		6	
Otto Mühlischlegel Haus		48		6	6
Winnenden					
Tagespflege Haus Elim Winnenden					20
Haus im Schelmenholz		148	2	6	6
Seniorenzentrum Winnenden		38		3	
Zwischensumme		1316	30	52	114
Mittelbereich III Schorndorf					
Alfdorf					
Siftungshof im Haubenwasen		100		10	
Kaisersbach					
Seniorenresidenz Kaisersbach	2000	64			
Plüderhausen					
Haus am Brunnenrain		48		4	4
Remshalden					
Pflegeheim Remshalden		72		4	
Rudersberg					
Gemeindepflegehaus Rudersberg	2001	45		6	
Schorndorf					
KSP Domizil		32	5	5	
Haus Raphael – Vitalis Seniorenpflege		99		10	
Haus Röder		38		5	
Marienstift		61		5	5
Karlstift		74	2		3
Spittlerstift		118	2		4
Urbach					
Gemeindepflegehaus Urbach	2000/ 2004	69	4		
Welzheim					
Seniorenresidenz am Stadtpark					15
Diakoniewerk Bethel		110		10	10
Winterbach					
Pflegeheim Winterbach		88			
Zwischensumme		1018	13	59	41
Rems-Murr-Kreis		3901	61	193	217

2. Wie ist die Auslastung dieser Pflegeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach Einrichtung und Ort)?

Nach Auskunft des Landratsamts des Rems-Murr-Kreises wechselt die Auslastung stark. Es wird aufgrund der Erfahrungswerte davon ausgegangen, dass die Häuser mit einem Auslastungsgrad von fast 97% betrieben werden könnten, wenn sie das entsprechende Fachpersonal hätten. Da dies aber bei der überwiegenden Zahl der Einrichtungen nicht der Fall ist, beträgt die Belegung max. 90%. Es sind immer wieder Fälle bekannt, in denen Einrichtungen aufgrund des fehlenden Fachpersonals kurzfristig und freiwillig nicht voll belegen, um einen sonst drohenden Belegungsstopp zu vermeiden.

3. Welche Pflegeheime im Rems-Murr-Kreis mussten und müssen aufgrund der Landesheimbauverordnung von 2009 und der Ermessenslenkenden Richtlinien dazu von 2015 baulich verändert werden, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von individuellen Wohnbereichen sowie Gemeinschaftsräumen (mit detaillierter Angabe der Einrichtungen)?

Bis auf eine Pflegeeinrichtung (Haus am Kappelberg in Fellbach, Heimträger: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg) mussten bzw. müssen im Rems-Murr-Kreis sämtliche Pflegeeinrichtungen (vgl. Antwort auf Frage Nr. 1) bauliche Veränderungen in Hinblick auf eine Anpassung an die Bestimmungen der LHeimBauVO vornehmen.

4. Welche Auswirkungen haben diese baulichen Veränderungen voraussichtlich auf die Anzahl der Heimplätze im Rems-Murr-Kreis (mit detaillierter Angabe der Einrichtungen)?

Nach den Angaben der Kreisverwaltung haben die Einrichtungen bei der Erfassung für die Kreispflegeplanung keine konkreten Zahlen genannt. Es ist aber mit einer abgesenkten Platzzahl zu rechnen. Allerdings liegt der Rems-Murr-Kreis 2020 dennoch im Planungskorridor, d. h. Bedarf und Bestand sind nahezu ausgewogen (Bestand: 4.090 Betten, Bedarfsprognose: zwischen 3.760 und 4.160 Betten).

5. Welche Bestandsschutzregeln für bestehende Einrichtungen gibt es (unter Angabe, ob die Landesregierung diese für ausreichend und angemessen hält)?

Die Regelungen der Landesheimbauverordnung gelten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 LHeimBauVO für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren, d. h. ab dem 1. September 2019. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden. Ferner kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 LHeimBauVO auf Antrag ganz oder teilweise dauerhafte oder befristete Befreiungen von den Vorgaben der Landesheimbauordnung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

Aus Sicht der Landesregierung ist die zehnjährige Übergangsfrist mit optionaler Verlängerung auf bis zu 25 Jahre sowie anschließender Befreiungsmöglichkeit ausreichend und angemessen, um das Ziel einer möglichst raschen Umsetzung der Regelungen der Landesheimbauverordnung im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner mit den wirtschaftlichen Interessen der Träger zum Ausgleich zu bringen. Insofern sieht sich die Landesregierung auch in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der die Verhältnismäßigkeit der Regelungen vollumfänglich bestätigt hat.

6. Greifen diese Ausnahmeregelungen auch bei Einrichtungen, die nach dem Investorenmodell gebaut wurden und deren Zimmer sich in Privateigentum befinden?

Die Regelungen der Landesheimbauverordnung richten sich an die Träger stationärer Einrichtungen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Träger einer Einrichtung

auch Eigentümer des Gebäudes ist, in dem die Einrichtung betrieben wird. Sofern Träger und Eigentümer nicht identisch sind, ist es rechtlich unerheblich, ob das Gebäude im Eigentum einer einzelnen Rechtsperson oder im Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft steht. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse können nicht über die Anwendbarkeit ordnungsrechtlicher Bestimmungen disponieren.

Verlängerte Übergangsfristen und Befreiungen können dem Träger einer Einrichtung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unabhängig davon erteilt werden, wie sich die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse am Gebäude darstellen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften der Landesheimbauverordnung nicht greifen, wenn im WEG-Modell der Eigentümer das Zimmer selbst bewohnt. In diesem Fall fehlt es bereits an dem für die Qualifizierung eines Heims als stationäre Einrichtung maßgeblichen Element der Wohnraumüberlassung.

7. In welchem Umfang sind Befreiungen von Anforderungen der Landesheimbauverordnung von 2009 und der Ermessenslenkenden Richtlinien von 2015 möglich?

Gemäß § 6 Absatz 1 LHeimBauVO sind Befreiungen von den in den §§ 2 bis 4 der Landesheimbauverordnung genannten Anforderungen möglich. Um die Umsetzung der heimbaurechtlichen Vorgaben zu erleichtern, hat das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren auf Landesebene in einem Dialogprozess Ermessensrichtlinien erarbeitet. Auf Wunsch der Verbände der Anbieter stationärer Pflegeeinrichtungen wurden diese Richtlinien jüngst nochmals überarbeitet. Dabei sind auch Änderungsvorschläge der Verbände in die Richtlinien aufgenommen worden.

8. Welche Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis haben bislang eine Ausnahme genehmigung erhalten (mit detaillierter Angabe der Einrichtung und des Zeitpunkts des Ablaufs der Ausnahme genehmigung)?

Ort	Name der Einrichtung	Befreiung erteilt? (unbefristet oder befristet)
Allmersbach im Tal	Alexander-Stift	befristet
Aspach	Alexander-Stift	befristet
Backnang	Haus am Aspacher Hof	befristet
Berglen	Alexander-Stift	befristet
Korb	Alexander-Stift	befristet
Kirchberg	Alexander-Stift	befristet
Leutenbach	Haus Elm	unbefristet
Leutenb.-Nellmersbach	Haus Elm	unbefristet
Murrhardt-Göckelhof	Seniorenzentrum Waldfrieden	befristet
Rudersberg	Alexander-Stift	befristet
Schorndorf	Spittler-Stift	befristet
Schwaikheim	Haus Elm	unbefristet
Urbach	Alexander-Stift	befristet
Waiblingen	Pflegestift Waiblingen	befristet
Waibl.-Hohenacker	Alexander-Stift Seniorenzentrum Hohenacker	befristet

Ort	Name der Einrichtung	Befreiung erteilt? (unbefristet oder befristet)
Weinstadt-Endersb.	Pflegehaus beim Otto-Mühlschlegel-Haus	befristet
Weinstadt-Schnait	Landhaus Sonnenhalde	befristet
Weissach im Tal	Alexander-Stift	befristet
Welzheim	Seniorenzentrum Bethel	befristet
Winnenden	ASB-Seniorenzentrum	befristet
Winterbach	AWO-Pflegeheim	unbefristet

Der überwiegende Teil der Befreiungen (17 von 21) erfolgen aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 2 LHeimBauVO. Damit wurden Fristverlängerungen auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen erteilt. Die Fristverlängerungen laufen zwischen den Jahren 2022 bis 2035 (durchschnittlich im Jahr 2029) aus. Bei vier Einrichtungen wurden unbefristete Befreiungen erteilt. Diese Befreiungen beziehen sich auf die Zimmergröße oder die Größe oder Konzeption der Wohngruppen.

9. Kann ausgeschlossen werden, dass Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis wegen Nichtkonformität mit der Landesheimbauverordnung geschlossen werden müssen (falls nein, mit Angabe der betroffenen Einrichtungen und des jeweiligen Zeitpunkts der Schließung)?

Schließungen von Einrichtungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn diese von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung in so erheblichem Maße abweichen, dass mit Blick auf das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner weder für verlängerte Übergangsfristen noch für Befreiungen von einzelnen Vorgaben Raum ist.

Für den Rems-Murr-Kreis kann die Kreisverwaltung keine konkreten Aussagen treffen, da zum einen die 10-jährige, allgemeine Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LHeimBauVO noch andauert, und sich zudem viele Träger aktuell noch im Beratungsprozess mit der unteren Heimaufsichtsbehörde befinden.

10. Wie sieht die Landesregierung den Bedarf an einer möglichst dezentralen und heimatnahen Versorgung mit stationären Pflegeplätzen, um auch im Alter noch möglichst in der Nähe des bisherigen Wohnorts verbleiben zu können?

Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur durch wohnortnahe, gemeindenaher, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen ist als Zielbestimmung in § 1 Absatz 1 der Landesheimbauverordnung explizit festgehalten. Zur Erreichung dieses Ziels schreibt die Landesheimbauverordnung fest, dass die Einrichtungsgröße an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten soll. Die Standorte sollen nach der klaren Aussage der Landesheimbauverordnung möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein. Zu diesem modernen Verständnis von Pflegeinfrastruktur bekennt sich die Landesregierung nach wie vor uneingeschränkt.

Zusätzlich setzt die Landesregierung vermehrt auf eine Vielfalt von ambulanten und teilstationären Angeboten, die es den Betroffenen ermöglicht, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohn- und Versorgungsformen zu wählen. Mit der Öffnung des Heimrechts für ambulant betreute Wohngemeinschaften und der jetzt vorgesehenen Novellierung des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegestrukturgesetz) wurden und werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Unterstützungsinfrastruktur an den Bedürfnissen und dem Selbstbestimmungsrecht von pflege- und

unterstützungsbedürftigen Menschen ausgerichtet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der prozentuale Anteil der stationären Pflege an der pflegerischen Gesamtversorgung weiter zurückgehen wird.

Lag der Fokus früher auf der ausreichenden Anzahl an vollstationären Pflegeheimplätzen, muss die Ausrichtung heute deutlich weiter gefasst werden. Dabei steht der Quartiersgedanke im Vordergrund.

Es sollen daher vor allem wohnortnahe, unterstützende Wohnformen sowie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege unterstützt werden. So werden bereits seit Jahren im Rahmen des Innovationsprogramms „Pflege“ des Ministeriums für Soziales und Integration sowohl Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als auch ambulant betreute Wohngemeinschaften jährlich mit ca. 1,5 bis 2 Millionen Euro investiv gefördert.

Im Dezember 2017 wurde ein Aktionsbündnis zum Ausbau der Kurzzeitpflege initiiert. Diesem gehören Einrichtungsträger, Pflegekassen und die Kommunalen Landesverbände an. Ziel ist es, die Kurzzeitpflege im Land deutlich zu stärken. Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt das Aktionsbündnis mit einem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von mindestens 7,6 Millionen Euro.

Im Rahmen der Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ wurde 2017 ein Ideenwettbewerb ausgelobt. Insgesamt 2,65 Millionen Euro Preisgelder wurden für Projekte ausgeschüttet, die als einen zwingenden Baustein „Pflege und Unterstützung im Alter“ vorweisen mussten. Ab dem Jahr 2018 sind insbesondere für Kommunen weitere Unterstützungs- und Förderprogramme mit einem Förder volumen von mehreren Millionen Euro jährlich vorgesehen, die ebenfalls zwingend das Schwerpunktthema „Pflege und Unterstützung im Alter“ bei ihren Projekten berücksichtigen müssen.

Außerdem setzt das Ministerium für Soziales und Integration derzeit den Auftrag des Ministerrats um, in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Finanzen bis zum 3. Quartal 2018 eine Konzeption zur Förderung neuer Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen als eigenen Förderansatz vorzulegen, die die Wohnraumförderung des Landes eigenständig ergänzen kann.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration